

MERKBLATT

Der Unterhaltsvorschuss – eine Hilfe für Alleinerziehende

Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Unterhaltsvorschussleistungen oder Unterhaltsausfallleistungen.

Diese erhält ein Kind, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe erhält und
- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ausländischen Kindern werden Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt, wenn sie selbst oder ihr allein erziehender Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen. Kein Unterhaltsvorschuss wird Kindern von Alleinerziehenden gezahlt, die nur im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (z. B. bei Bürgerkriegsflüchtlingen) oder einer Aufenthaltsbewilligung (bei Aufenthalt zu Studienzwecken) sind.

Kein Unterhaltsvorschuss wird auch Kindern von Alleinerziehenden gezahlt, die von ihren im Ausland ansässigen Arbeitgebern für eine vorübergehende Tätigkeit nach Deutschland entsandt worden sind. Asylberechtigte und sog. Kontingentflüchtlinge haben grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis, so dass sie von der Einschränkung nicht betroffen sind.

Das Kind und der allein erziehende Elternteil müssen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben. Dies muss aber nicht der eigene Haushalt des Elternteils sein. Die Voraussetzung ist z. B. auch erfüllt, wenn Elternteil und Kind im Haushalt der Großeltern zusammenleben.

Der Elternteil ist nicht allein erziehend, wenn er verheiratet ist, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und nicht dauernd getrennt lebt oder wenn er unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammenlebt.

Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich wie im Unterhaltsrecht nach dem für die betreffende Altersstufe festgelegten Mindestunterhalt.

Ab 01.01.2017 gelten folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder bis unter 6 Jahren **150,00 Euro** monatlich
- für ältere Kinder bis unter 12 Jahren **201,00 Euro** monatlich

Von den genannten Unterhaltsvorschussbeträgen werden abgezogen:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils erhält.

Nicht abgezogen werden sonstige Einkünfte des Kindes und das Einkommen des allein erziehenden Elternteils.

Wie lange wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet jedoch spätestens, wenn Ihr Kind 12 Jahre alt wird. Das gilt auch dann, wenn die Unterhaltsleistung noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden ist.

Kann Unterhaltsvorschuss auch rückwirkend gezahlt werden?

Der Unterhaltsvorschuss kann **rückwirkend** auch für den Monat vor dem Eingang des Antrags bei der Unterhaltsvorschussstelle gezahlt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren. Dazu gehört auch, dass Sie sich schon im Monat vor der Antragstellung um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bemüht haben.

Wann ist der Anspruch ausgeschlossen?

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist ausgeschlossen, wenn

- Sie sich weigern, über den zahlungspflichtigen Elternteil Auskünfte zu erteilen oder
- sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben oder
- Sie - ob verheiratet oder nicht - mit dem anderen Elternteil zusammenleben oder
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe des maßgeblichen Unterhaltsvorschussbetrages der jeweiligen Altersstufe geleistet hat. Dabei wird jede Unterhaltszahlung bis zur Höhe des Mindestunterhalts auf den Monat angerechnet, in dem sie erfolgt ist. Als Unterhaltszahlung gelten z. B. auch die Zahlung von Beiträgen für Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Kindergarten, Kindertagespflege oder Musikunterricht.

Was müssen Sie tun, um Unterhaltsvorschuss zu erhalten?

Die Leistung nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)** müssen Sie **schriftlich beantragen**. Ein mündlicher Antrag (z. B. durch Telefonanruf) genügt nicht. Der Antrag ist von Ihnen bei der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle - in der Regel bei dem zuständigen Jugendamt - zu stellen. Das ist das Jugendamt, in dessen Bezirk Ihr Kind lebt. Das Jugendamt hilft Ihnen auf Wunsch bei dem Ausfüllen des Antrages.

Wie wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird kalendermonatlich im Voraus gezahlt. Eine weitergehende Vorauszahlung ist nicht möglich. Besteht der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes nicht für den ganzen Monat, so wird der Unterhaltsvorschuss anteilig berechnet.

Wie erfahren Sie von der Entscheidung?

Auf Ihren Antrag erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Darin wird Ihnen mitgeteilt, ob

- dem Antrag in vollem Umfang entsprochen wird oder
- dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann oder
- der Unterhaltsvorschuss herabgesetzt oder die Zahlung ganz eingestellt werden muss.

Aus dem Bescheid können Sie entnehmen,

- für welches Kind die Leistung bestimmt ist,
- wie hoch die monatliche Leistung ist,
- für welchen Zeitraum sie bewilligt wird und
- welche Beträge ggf. angerechnet werden.

Was können Sie gegen eine Entscheidung tun?

Wird dem Antrag nicht oder nicht voll entsprochen, können Sie gegen die Entscheidung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bewirkt, dass die Entscheidung nochmals überprüft wird. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Unterhaltsvorschussstelle (Jugendamt) einlegen. Diesen können Sie schriftlich einreichen oder in der Unterhaltsvorschussstelle persönlich zur Niederschrift erklären. Wird Ihrem Widerspruch nicht statt gegeben, erhalten Sie einen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben können.

In welchen Fällen muss der Unterhaltsvorschuss zurückgezahlt werden?

Wurde zu Unrecht Unterhaltsvorschuss gezahlt, müssen Sie bzw. das Kind den Betrag ersetzen, wenn Sie

- die Überzahlung verursacht haben durch
 - vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder
 - nicht rechtzeitige Anzeige einer Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind (s. nächster Abschnitt) oder
- wussten oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind der Unterhaltsvorschuss nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

wenn das Kind

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, der auf den in demselben Monat gezahlten Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses hätten angerechnet werden müssen.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie Unterhaltsvorschuss beantragt haben?

Schon ab Antragstellung und für die gesamte Zeit des Leistungsbezugs müssen Sie der Unterhaltsvorschussstelle unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen mitteilen, die für den Anspruch von Bedeutung sein können oder über die Sie im Zusammenhang mit dem Unterhaltsvorschussgesetz Erklärungen abgegeben haben. Mitteilungen an andere Behörden (z. B. an die Gemeindeverwaltung, das Einwohnermeldeamt oder das Jobcenter) genügen nicht.

Das Jugendamt müssen Sie insbesondere benachrichtigen, wenn

- das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt,
- Sie heiraten bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen oder mit dem anderen Elternteil zusammenziehen,
- Sie umziehen,
- Ihnen der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- der andere Elternteil gestorben ist.

Wenn Sie dieser Anzeigepflicht nicht nachkommen, sind Sie zum Ersatz des zuviel gezahlten Unterhaltsvorschusses verpflichtet. Daneben kann die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht mit Bußgeld geahndet werden.

Wann wird der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss überprüft?

Die Unterhaltsvorschussstelle muss in bestimmten Abständen prüfen, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss noch vorliegen. So ist z. B. zu prüfen, ob

- Sie mit dem anderen Elternteil des Kindes zusammenleben,
- Sie geheiratet haben oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben,
- das Kind noch in Ihrem Haushalt lebt und
- Sie mit dem Kind in einen anderen Jugendamtsbezirk verzogen sind.

Um diese Überprüfungen zu ermöglichen, werden Sie vom Jugendamt aufgefordert, entsprechende Fragen zu beantworten und Unterlagen vorzulegen.

Muss der andere Elternteil jetzt keinen Unterhalt zahlen?

Der andere (barunterhaltspflichtige) Elternteil soll nicht entlastet werden, wenn der Staat dem Kind Unterhaltsvorschuss zahlt. Daher gehen etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf den Freistaat Bayern über, der diese Ansprüche geltend macht und gegebenenfalls einklagt und vollstreckt.

Der andere Elternteil wird sofort über die Bewilligung des Unterhaltsvorschusses informiert und zur Zahlung bzw. zur Auskunft über seine Einkommensverhältnisse aufgefordert.

Wenn der Staat den vorausgeleisteten Unterhalt bei dem anderen Elternteil zurückholt, hat dies auch für Sie und Ihr Kind große praktische Bedeutung. Setzt der Staat nämlich seinen Anspruch erfolgreich durch, ist es leichter, auch dann regelmäßig Unterhalt für das Kind vom Zahlungspflichtigen zu bekommen, wenn kein Unterhaltsvorschuss mehr geleistet werden kann.

Wie wirkt sich der Unterhaltsvorschuss auf andere Hilfen aus?

Der Unterhaltsvorschuss gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Diese Leistung schließt den Anspruch des Kindes auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) oder nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf diese Hilfen angerechnet.

Wer hilft Ihrem Kind bei weitergehenden Unterhaltsansprüchen?

Wenn Sie weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen wollen, können Sie vom zuständigen Jugendamt Beratung und Unterstützung erhalten. Wenn Ihnen die alleinige Sorge für das Kind zusteht, können Sie durch einen schriftlichen Antrag beim Jugendamt die Beistandschaft des Jugendamtes herbeiführen. Das Jugendamt übernimmt dann für das Kind die Geltendmachung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen im Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, gerne zur Verfügung:

Name	Telefon-Nr.	E-Mail	Zuständigkeit nach Nachname des Kindes
Angelika Hofmann	09371 501-231	uvg@lra-mil.de	A – E
Sibylle Schlesinger	09371 501-229	uvg@lra-mil.de	F, H – K
Anja Wiesner	09371 501-229	uvg@lra-mil.de	G, L – O
Alexandra Burek	09371 501-230	uvg@lra-mil.de	P – Z